



2025/637

29.4.2025

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/637 DER KOMMISSION**

**vom 29. Januar 2025**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen für den Eingang in die Union von bestimmten Milcherzeugnissen, bestimmten aus Tieren gewonnenen Lebensmittelzusatzstoffen, Kollagen-Tierdarmhüllen, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und zusammengesetzten Erzeugnissen, die Gelatine kapseln enthalten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 regelt die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob das Unionsrecht unter anderem im Bereich Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a eingehalten wird. Mit Artikel 126 der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Eingang von Tieren und Waren in die Union zu erlassen, und es wird festgelegt, dass diese Bedingungen die Tiere und Waren anhand ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur identifizieren.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission <sup>(2)</sup> wird die Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ergänzt, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Anforderungen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Vorschriften oder Anforderungen genügen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> müssen Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern einführen, sicherstellen, dass die Einfuhr nur dann erfolgt, wenn das Drittland in einer Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses zulässig ist, aufgeführt ist, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> — inzwischen ersetzt durch die Artikel 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625 — erstellt wurde. Aus dieser Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/2022-01-28>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/2292/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj)).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/854/oj>).

sich, dass Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, die nicht in diesen Listen aufgeführt sind, unzulässig sind. In Artikel 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sind die Codes der Kombinierten Nomenklatur oder die Positionen des Harmonisierten Systems (KN-/HS-Codes) von Erzeugnissen tierischen Ursprungs angegeben, die nur aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht werden dürfen, das in einer Liste für diese Erzeugnisse tierischen Ursprungs aufgeführt ist. Um die Kohärenz zwischen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 zu gewährleisten, sollten die KN-/HS-Codes einiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Artikel 3 bislang noch nicht enthalten waren, in diesen Artikel aufgenommen werden, insbesondere bestimmte Milcherzeugnisse, bestimmte aus Tieren gewonnene Lebensmittelzusatzstoffe und Kollagen-Tierdarmhüllen.

- (4) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält spezifische Anforderungen an Erzeugnisse, die ein Gesundheitsrisiko darstellen, insbesondere an Rohmilch, Kolostrum, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis (Abschnitt IX) sowie an Kollagen (Abschnitt XV). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern einführen, sicherstellen, dass die Einfuhr nur dann erfolgt, wenn der Betrieb, von dem aus das Erzeugnis versandt wurde und in dem es gewonnen oder zubereitet wurde, gegebenenfalls in einer Liste von Betrieben aufgeführt ist, aus denen die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses erlaubt ist. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, deren KN-/HS-Codes in dem genannten Artikel aufgeführt sind und für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt sind, nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen aufgeführt sind. Um die Einhaltung der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten spezifischen Anforderungen zu gewährleisten und Kohärenz zu wahren, sollten die KN-/HS-Codes bestimmter Milcherzeugnisse und von Kollagen-Tierdarmhüllen, die noch nicht in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 enthalten waren, in den genannten Artikel aufgenommen werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen unter anderem Sendungen von Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Rohstoffen hergestellt wurden, die in Schlachtbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gewonnen werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen der Betriebe aufgeführt sind. Für die Zwecke einer solchen Auflistung von Betrieben bieten die zuständigen Behörden der Drittländer Garantien dafür, dass die Bedingungen, denen diese Betriebe unterliegen, Anforderungen erfüllen, die denen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 gleichwertig sind. Einige dieser Rohstoffe, beispielsweise für die Herstellung von Fleischerzeugnissen, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, können auch in Betrieben gewonnen werden, die Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Separatorenfleisch herstellen. Solche Betriebe sollten daher auch auf der Liste der Betriebe geführt werden, aus denen die Rohstoffe bezogen werden müssen. Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält spezifische Anforderungen an Erzeugnisse, die ein Gesundheitsrisiko darstellen, insbesondere an Rohmilch, Kolostrum, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis (Abschnitt IX) sowie an Kollagen (Abschnitt XV). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern einführen, gegebenenfalls sicherstellen, dass die Einfuhr nur erfolgt, wenn diese von einer Bescheinigung begleitet sind. In Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sind die KN-/HS-Codes von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufgeführt, die nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind. Um die Einhaltung der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten spezifischen Anforderungen zu gewährleisten und Kohärenz zu wahren, sollten die KN-/HS-Codes bestimmter Milcherzeugnisse und von Kollagen-Tierdarmhüllen, die noch nicht in Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 enthalten waren, in den genannten Artikel aufgenommen werden.

- (7) Artikel 21 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sieht vor, dass für den Eingang in die Union von Gelatinekapseln der KN-/HS-Codes 3913, 3926 oder 9602 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>(\*)</sup> keine amtliche Bescheinigung erforderlich ist, sofern diese Kapseln nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der genannten Delegierten Verordnung müssen bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, die als einziges verarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnene Gelatinekapseln enthalten, von einer privaten Bestätigung begleitet sein. Um die Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollte für den Eingang zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union, die keine anderen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs als nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnene Gelatinekapseln enthalten, keine private Bestätigung erforderlich sein. Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 

„ii) die Positionen des Harmonisierten Systems (im Folgenden ‚HS-Positionen‘) 0901, 1301, 1702, 1806, 2105, 2106, 2301, 3001, 3002, 3203, 3204, 3302, 3501, 3502, 3503, 3504, 3507, 3823, 3824, 3913, 3926, 4101, 4102, 4103 oder 9602 und KN-Codes 2202 99 und 3917 10 10;“
2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 

„ii) die HS-Positionen 1702, 1806, 2105, 2106, 2301, 2932, 3001, 3002, 3501, 3502, 3503, 3504, 4101, 4102 oder 4103 und KN-Codes 2202 99 und 3917 10 10;“
3. In Artikel 15 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:
 

„Sendungen der folgenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Rohstoffen hergestellt wurden, die in Schlachtbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Betrieben, die Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Separatorenfleisch herstellen, und Betrieben, die Fischereierzeugnisse handhaben, gewonnen werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen der Betriebe aufgeführt sind, oder die in den Mitgliedstaaten gewonnen werden.“
4. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 

„ii) die HS-Positionen 0901, 1702, 1806, 2105, 2106, 2301, 3001, 3002, 3302, 3501, 3502, 3503, 3504, 3507, 3913, 3926, 4101, 4102, 4103 oder 9602 und KN-Codes 2202 99 und 3917 10 10;“
5. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

  - a) bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 48 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 an Grenzkontrollstellen nicht amtlich kontrolliert werden müssen, begleitet die private Bestätigung die zusammengesetzten Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Erzeugnisse, für die eine private Bestätigung nicht erforderlich ist;
  - b) eine private Bestätigung ist nicht erforderlich für den Eingang zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union, die als einziges verarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs Gelatinekapseln enthalten, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden.“

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/807 DER KOMMISSION**

**vom 28. April 2025**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Februar 2020 stellte die Solenis Switzerland GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf eine Unionszulassung für ein Biozidprodukt mit der Bezeichnung „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ der Produktarten 6, 11 und 12 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Frankreichs bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-JP057170-35 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ enthält als Wirkstoffe C(M)IT/MIT (3:1) und Glutaraldehyd, die in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktarten 6, 11 und 12 enthalten sind.
- (3) Am 1. Dezember 2023 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Agentur einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 27. Juni 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme <sup>(2)</sup> mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für das Biozidprodukt.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ als Biozidprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass das Biozidprodukt bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Der Wirkstoff Glutaraldehyd erfüllt die Kriterien für die Einstufung als Wirkstoff, der zu einer Sensibilisierung der Atemwege im Sinne der Definition in Anhang I Abschnitt 3.4.1.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> führen kann. Somit erfüllt dieser Wirkstoff die Bedingungen für die Einstufung als zu ersetzender Wirkstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und die bewertende zuständige Behörde nahm gemäß Artikel 23 Absatz 1 der genannten Verordnung eine vergleichende Bewertung des Biozidprodukts vor. Im Rahmen der vergleichenden Bewertung konnte keine Alternative gefunden werden, da die chemische Vielfalt als nicht ausreichend erachtet wurde, um „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ zu ersetzen. Daher sollte das Biozidprodukt gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Dauer von höchstens fünf Jahren zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme der ECHA vom 30. Mai 2024 zur Unionszulassung für „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ (ECHA/BPC/435/2024), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABL L 353 vom 31.12.2008, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

- (7) Am 16. Juli 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (8) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das Biozidprodukt „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden sollte.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Solenis Switzerland GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032888-0000 für die Bereitstellung des Biozidprodukts „C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations“ auf dem Markt und für dessen Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 19. Mai 2025 bis zum 30. April 2030.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

## ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

C(M)IT/MIT &amp; Glutaraldehyde Formulations

**Produktart(en)**

PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen

PT12: Schleimbekämpfungsmittel

**Zulassungsnummer:** EU-0032888-0000**R4BP-Assetnummer:** EU-0032888-0000

## Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

## 1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

|                |                                                                 |
|----------------|-----------------------------------------------------------------|
| Handelsname(n) | Spectrum™ RX7848 MICROBIOCIDE<br>Biosperse™ CN7848 MICROBIOCIDE |
|----------------|-----------------------------------------------------------------|

## 1.2. Zulassungsinhaber

|                                           |                 |                                          |
|-------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zulassungsinhabers | Name            | Solenis Switzerland GmbH                 |
|                                           | Anschrift       | Mühlentalstrasse 38 8200 Schaffhausen CH |
| Zulassungsnummer                          | EU-0032888-0000 |                                          |
| R4BP-Assetnummer                          | EU-0032888-0000 |                                          |
| Datum der Zulassung                       | 19. Mai 2025    |                                          |
| Ablauf der Zulassung                      | 30. April 2030  |                                          |

## 1.3. Hersteller des Produkts

|                                 |                                                                                                             |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | Solenis Technologies Deutschland GmbH                                                                       |
| Anschrift des Herstellers       | Fütingsweg 20 D-47805 Krefeld Deutschland                                                                   |
| Standort der Produktionsstätten | Solenis Technologies Deutschland GmbH<br>site 1 Fütingsweg 20 D-47805 Krefeld Deutschland                   |
|                                 |                                                                                                             |
| Name des Herstellers            | AD International B.V.                                                                                       |
| Anschrift des Herstellers       | Markweg Zuid 27 4794 SN Heijningen P.O. Box 102<br>4793 Fijnaart Niederlande (die)                          |
| Standort der Produktionsstätten | AD International B.V.<br>Markweg Zuid 27 4794 SN Heijningen P.O. Box 102<br>4793 Fijnaart Niederlande (die) |

|                                 |                                                                                                                                              |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | Solenis UK Ltd.                                                                                                                              |
| Anschrift des Herstellers       | Wimsey Way DE55 4LR Somercotes, Alferton,<br>Derbyshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien<br>und Nordirland (das)                    |
| Standort der Produktionsstätten | Solenis UK Ltd.<br>Wimsey Way DE55 4LR Somercotes, Alferton,<br>Derbyshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien<br>und Nordirland (das) |

#### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

|                                 |                                                                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | Glutaral (Glutaraldehyd)                                                             |
| Name des Herstellers            | MC (US) 3 LLC                                                                        |
| Anschrift des Herstellers       | Route 25, Institute 25112 West Virginia Vereinigte<br>Staaten (die)                  |
| Standort der Produktionsstätten | MC (US) 3 LLC<br>Route 25, Institute 25112 West Virginia Vereinigte<br>Staaten (die) |

|                                 |                                                              |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | Glutaral (Glutaraldehyd)                                     |
| Name des Herstellers            | BASF SE                                                      |
| Anschrift des Herstellers       | Carl-Bosch Str. 38 67056 Ludwigshafen Deutschland            |
| Standort der Produktionsstätten | BASF SE<br>Carl-Bosch Str. 38 67056 Ludwigshafen Deutschland |

|                                 |                                                                                                                            |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | CMIT/MIT (3:1)                                                                                                             |
| Name des Herstellers            | Jiangsu FOPIA Chemicals Co., Ltd                                                                                           |
| Anschrift des Herstellers       | 224555, Touzeng Village, Binhuai Town, Binhai County -<br>Yancheng City, Jiangsu China                                     |
| Standort der Produktionsstätten | Jiangsu FOPIA Chemicals Co., Ltd<br>224555, Touzeng Village, Binhuai Town, Binhai County -<br>Yancheng City, Jiangsu China |

|                                 |                                                        |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | CMIT/MIT (3:1)                                         |
| Name des Herstellers            | Thor GmbH                                              |
| Anschrift des Herstellers       | Landwehrstraße 1 67346 Speyer Deutschland              |
| Standort der Produktionsstätten | Thor GmbH<br>Landwehrstraße 1 67346 Speyer Deutschland |

|                      |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| Wirkstoff            | CMIT/MIT (3:1)                     |
| Name des Herstellers | Dalian Xingyuan Chemistry Co., Ltd |

|                                 |                                                                                                                                                   |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschrift des Herstellers       | Room 1205/1206, Pearl River International Building,<br>No.99, Xinkai Road, Xigang District 116011 Dalian<br>China                                 |
| Standort der Produktionsstätten | Dalian Xingyuan Chemistry Co., Ltd<br>Songmudao Chemical Industry Zone, Puwan New<br>District 116308 Dalian, Liaoning China                       |
| Wirkstoff                       | CMIT/MIT (3:1)                                                                                                                                    |
| Name des Herstellers            | Weifang Heaven-sent New Materials Technology Co., Ltd                                                                                             |
| Anschrift des Herstellers       | Binhai Road, Changyi Coastal Economic Development<br>Zone 261312 Weifang, Shandong China                                                          |
| Standort der Produktionsstätten | Weifang Heaven-sent New Materials Technology Co., Ltd<br>Binhai Road, Changyi Coastal Economic Development<br>Zone 261312 Weifang, Shandong China |
| Wirkstoff                       | CMIT/MIT (3:1)                                                                                                                                    |
| Name des Herstellers            | Dalian Bio-Chem Company Limited                                                                                                                   |
| Anschrift des Herstellers       | Songmudao Plant: Songmudao Chemical Industry Zone,<br>Puwan New District 116308 Liaoning China                                                    |
| Standort der Produktionsstätten | Dalian Bio-Chem Company Limited<br>Songmudao Plant: Songmudao Chemical Industry Zone,<br>Puwan New District 116308 Liaoning China                 |

## Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

| Trivialname                 | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%)   |
|-----------------------------|------------|-----------|------------|-----------|--------------|
| Glutaral<br>(Glutaraldehyd) |            | Wirkstoff | 111-30-8   | 203-856-5 | 7,8 % (w/w)  |
| CMIT/MIT (3:1)              |            | Wirkstoff | 55965-84-9 |           | 2,89 % (w/w) |

### 2.2. Art(en) der Formulierung

AL Alle anderen Flüssigkeiten

## Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | <p>H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.</p> <p>H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.</p> <p>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Sicherheitshinweise | <p>P260: Dämpfe nicht einatmen.</p> <p>P260: Sprühnebel nicht einatmen.</p> <p>P501: Behälter einen Dienst zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zuführen.</p> <p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>P284: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P342 + P311: Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P501: Inhalt einen Dienst zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zuführen.</p> <p>P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.</p> <p>P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P280: Schutzkleidung tragen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p> <p>P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P403: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P333 + P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche(n) Rat hinzuziehen.</p> |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P310: Sofort Arzt anrufen.</p> |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

##### 4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

#### Konservierung von verdünnten Nasspartie (wet end)-Flüssigkeiten (Mineralschlämme, Papier-Nasspartie- und Papierbeschichtungszusätze) und Siebwasser (white water) während der Lagerung

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: - -</p> <p>Trivialname: - Bakterien</p> <p>Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -</p> <p>Trivialname: Hefe</p> <p>Entwicklungsstadium: - -</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung</p> <p>Außenverwendung</p> <p>Dient zur Kontrolle des Wachstums von Hefen und Bakterien in verdünnten Nasspartie-Flüssigkeiten (Mineralschlämmen, Papier-Nasspartie- und Papierbeschichtungszusätzen) und Siebwasser (Kurze Zirkulation/ Konstantteil) während der Lagerung (Kurzzeitkonservierung bis zu 21 bis 35 Tagen, z. B. bei Stillstand der Papiermaschine, Transport zwischen Anlagen ...). Nicht für die Konservierung während des Papierherstellungsprozesses bestimmt.</p> |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Geschlossenes System</p> <p>Detaillierte Beschreibung:<br/>Das Biozidprodukt wird dem Zusatzstoff oder der Beschichtung an einer Stelle zugegeben, an der eine ausreichende Durchmischung gewährleistet ist, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.</p>                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: Bakterien : 25-300 mg/l des Produkts, Hefe: 50-300 mg/l des Produkts</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Das Biozidprodukt wird als Einzeldosis einmal täglich in den Lagertank gegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                           |                                                                                |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | Polyethylen hoher Dichte (HDPE) 25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).
- Die Dauer und die Lagerungsbedingungen der konservierten Matrizen können sich auf die Wirksamkeit des Produkts auswirken; es müssen mikrobiologische Tests durchgeführt werden, um die geeignete Anwendungsrate zu bestimmen, ohne die maximal zulässige Anwendungsrate zu überschreiten.

#### 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie beim Be- und Entladen von Abwassertanks eine Atemschutzausrüstung (RPE) gemäß den europäischen Normen EN 140 oder EN 136 und EN 14387 oder gleichwertig, mit einem Schutzfaktor von mindestens 10, wenn Schlämme/Flüssigkeiten oder Nasspartiezusatzstoffe nicht im automatischen Verfahren gepumpt werden.
- Mindestens ein Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät mit Helm/Haube/Maske (TH1/TM1) oder Halb-/Vollmaske mit Kombinationsfilter Gas/P2 ist erforderlich (Filtertyp (Kennbuchstabe, Farbe) ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Vollständige Verweise finden Sie in Abschnitt 6.
- Die manuelle Phase während des Be- und Entladens der Abwassertanks so gering wie möglich halten.
- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser

Für die Konservierung von Siebwasser in der Papierherstellung:

- Das Produkt darf nur für die Behandlung von Siebwasser (Kurze Zirkulation/Konstantteil) verwendet werden.
- Die Anwendung ist nur in Papierfabriken erlaubt, die die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT), gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton.
- Das Abwasser soll mindestens 200-fach verdünnt werden.
- Papierfabriken, die von der Richtlinie 2010/75/EU ausgenommen sind, müssen ihr Abwasser in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

#### 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

#### 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

#### 4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

**Konservierung von Wasser, das in geschlossenen Kühlkreisläufen verwendet wird**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - Cyanobakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: Grünalgen<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - anaerobe Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung<br/> Außenverwendung</p> <p>Konservierung von Wasser, das in geschlossenen Kühlkreisläufen verwendet wird um das Wachstum von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien zu kontrollieren. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen.</p>                          |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Geschlossenes System</p> <p>Detaillierte Beschreibung:<br/> Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.</p>                                               |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Das Biozidprodukt darf nur bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung zugegeben werden.</p>             |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>HDPE</p> <p>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk</p>                                                                                                                                                                                                                                           |

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Falls notwendig um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe Abschnitt 5.3.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe Abschnitt 5.4.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe Abschnitt 5.5.

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

**Konservierung von Wasser, das in offenen Kühlkreisläufen verwendet wird**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Grünalgen<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: Cyanobakterien<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - anaerobe Bakterien<br>Entwicklungsstadium: - - |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Außenverwendung<br><br>Konservierung von Wasser, das in offenen Kühlkreisläufen verwendet wird um das Wachstum von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien zu kontrollieren. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen.                      |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Geschlossenes System<br><br>Detaillierte Beschreibung:<br>Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.                                     |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Das Biozidprodukt darf nur bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung zugegeben werden.   |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | HDPE<br>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk                                                                                                                                                                                                                                   |

#### 4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontaktaten auf dem Etikett angegeben).

#### 4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.
- Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Driftabscheidern ausgestattet sind, die die Drift um mindestens 99 % reduzieren.
- Die Verwendung ist auf kleine Kühltürme mit einer maximalen Abschlämmung von 2 m<sup>3</sup>/h beschränkt.
- Abwässer sollten in die kommunale Kanalisation eingeleitet oder in einer betriebseigenen Industriekläranlage mit biologischer Reinigungsstufe gereinigt werden.

#### 4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

#### 4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

#### 4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

### 4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4

#### Konservierung des Wassers in Pasteurisieranlagen, Förderbändern und Luftwäschern

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - Grünalgen<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - Cyanobakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - anaerobe Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p>                                                               |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung<br/> Außenverwendung</p> <p>Konservierung des Wassers in Pasteurisieranlagen, Förderbändern und Luftwäschern. Das Biozidprodukt wird zur Bekämpfung des Wachstums von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien in Pasteurisieranlagen, Förderbändern und Luftwäschern eingesetzt. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen.</p> |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Geschlossenes System<br>Detaillierte Beschreibung:<br>Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.                                                                                             |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Die Zugabe des Biozidprodukts darf je nach zu behandelndem System nur einmal pro Charge oder bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung erfolgen. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | HDPE<br>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

#### 4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

#### 4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.

#### 4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

#### 4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

#### 4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

### 4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5

#### Konservierung von Kreislaufwasser, das in der Textil- und Faserverarbeitung, in der Foto-Verarbeitung und als Feuchtmittel verwendet wird

|                                                                     |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                         |

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielorganismus/Zielorganismen<br>(einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Grünalgen<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Cyanobakterien<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - anaerobe Bakterien<br>Entwicklungsstadium: - -                                                                    |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Außenverwendung<br><br>Konservierung von Kreislaufwasser, das in der Textil- und Faserverarbeitung, in der Fotobearbeitung und in Feuchtmittelanlagen verwendet wird, um das Wachstum von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien in Kreislaufwasser zu kontrollieren. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen. |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Geschlossenes System<br><br>Detaillierte Beschreibung:<br>Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.                                                                                                          |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Die Zugabe des Biozidprodukts darf je nach zu behandelndem System nur einmal pro Charge oder bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung erfolgen.              |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | HDPE<br>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

#### 4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

#### 4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.

#### 4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

## 4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

## 4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

4.6. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 6

**Konservierung von Kreislaufwasser in Lackierkabinen und Elektrotauchlackieranlagen**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - Grünalgen<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - Cyanobakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: - -<br/> Trivialname: - anaerobe Bakterien<br/> Entwicklungsstadium: - -</p>                                             |
| Anwendungsbereich(e)                                                | <p>Innenverwendung<br/> Außenverwendung</p> <p>Konservierung von Kreislaufwasser in Lackierkabinen und Elektrotauchlackierungen um das Wachstum von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien zu kontrollieren. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen.</p>                                                                     |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Geschlossenes System</p> <p>Detaillierte Beschreibung:<br/> Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.</p>                                                                                             |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Die Zugabe des Biozidprodukts darf je nach zu behandelndem System nur einmal pro Charge oder bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung erfolgen.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                                                | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>HDPE</p> <p>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## 4.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

## 4.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 5.2.

## 4.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

## 4.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

## 4.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

## 4.7. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 7

**Konservierung von Kreislaufwasser in Heizungsanlagen**

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                          | PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen                                                                                                                                                                                                                    |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Grünalgen<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Cyanobakterien<br>Entwicklungsstadium: - -<br><br>Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - anaerobe Bakterien<br>Entwicklungsstadium: - - |
| Anwendungsbereich(e)                                                | Innenverwendung<br>Außenverwendung<br><br>Konservierung von Kreislaufwasser in Heizungsanlagen um das Wachstum von Grünalgen, Cyanobakterien und anaeroben Bakterien in Wasserkreisläufen von Heizungsanlagen zu kontrollieren. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen.  |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Geschlossenes System<br><br>Detaillierte Beschreibung:<br>Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe.                                       |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: Grünalgen und Cyanobakterien: 5-200 mg/l des Produkts, Anaerobe Bakterien: 25-200 mg/l des Produkts<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Die Zugabe des Biozidprodukts darf je nach zu behandelndem System nur einmal pro Charge oder bis zu siebenmal pro Woche über eine automatische oder manuelle Dosierung erfolgen. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | HDPE<br>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

#### 4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, muss der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

#### 4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.

#### 4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

#### 4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

#### 4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

### 4.8. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 8.

#### Schleimbekämpfung in der Nasspartie (wet end) der Zellstoff- und Papiererzeugung

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktart                                                       | PT12: Schleimbekämpfungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase) | Wissenschaftlicher Name: - -<br>Trivialname: - Bakterien<br>Entwicklungsstadium: - -                                                                                                                                                                                           |
| Anwendungsbereich(e)                                             | Innenverwendung<br>Außenverwendung<br><br>Das Biozidprodukt wird als Schleimbekämpfungsmittel in der Nasspartie (wet end) der Zellstoff- und Papierherstellung eingesetzt, um die Bildung von Schleim zu verhindern. Das Biozidprodukt hemmt das Wachstum von Mikroorganismen. |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | Methode: Geschlossenes System<br>Detaillierte Beschreibung:<br>Das Biozidprodukt wird an einer Stelle zugegeben, die eine ausreichende Durchmischung gewährleistet, vorzugsweise mit einer automatischen Dosierpumpe oder durch manuelle Zugabe. |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: 5-40 mg/l des Produkts<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Das Biozidprodukt darf nur 4-12-mal pro Tag durch automatische oder manuelle Dosierung zugegeben werden.                                                          |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender                                                                                                                                                                                                                           |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | HDPE<br>25-L-Eimer, 220-L-Fass, 1000-L-Container, Bulk                                                                                                                                                                                           |

#### 4.8.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Um die Eignung der Konservierung nachzuweisen, sollte der Anwender mikrobiologische Tests durchführen, um die wirksame Dosis des Konservierungsmittels für die jeweilige Matrix/den jeweiligen Standort/System zu bestimmen. Um die optimale Dosierung der verschiedenen zu konservierenden Produkte zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an den Zulassungsinhaber (Kontakt Daten auf dem Etikett angegeben).

#### 4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Spülen Sie die Dosierpumpe, mit der das Biozidprodukt in die zu konservierende Flüssigkeit dosiert wird, vor der Reinigung mit Wasser.
- Die Anwendung ist nur in Papierfabriken erlaubt, die der Richtlinie 2010/75/EU entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT), gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton.
- Das Abwasser soll mindestens 200-fach verdünnt werden.
- Papierfabriken, die von der Richtlinie 2010/75/EU ausgenommen sind, müssen ihr Abwasser in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

#### 4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

#### 4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

#### 4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

## Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG <sup>(1)</sup>

### 5.1. Gebrauchsanweisung

- Der Zulassungsinhaber ist zu informieren, wenn die Behandlung nicht wirksam ist.

### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Während der Produkthandhabung sind chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 oder gleichwertig entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) zu tragen.
- Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (Typ 3 oder 4) während der Produkthandhabung getragen werden, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 14605 oder gleichwertig entspricht (das geeignete Anzugmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Während der Produkthandhabung Augenschutz gemäß der Europäischen Norm EN 166 oder gleichwertig verwenden.
- Während der Produkthandhabung ist eine Atemschutzausrüstung (RPE) gemäß der Europäischen Norm EN 140 oder EN 136 und der Europäischen Norm EN 14387 oder einer gleichwertigen Norm zu tragen, die einen Mindestschutzfaktor von 10 bietet. Mindestens ein Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät mit Helm, Haube oder Maske (TH1/TM1) oder Halb-/Vollmaske mit Kombinationsfilter Gas/P2 ist erforderlich (Der Filtertyp (Kennbuchstabe, Kennfarbe) ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die manuelle Phase während der Handhabung des Produkts so gering wie möglich halten.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Vollständige Verweise finden Sie in Abschnitt 6.

### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, verschmutzte Kleidungsstücke ausziehen.

Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen.

Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

### 5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Unbenutztes Produkt nicht auf den Boden, in Gewässer, in Abflüsse (z. B. Waschbecken, Toiletten) oder in die Kanalisation gelangen lassen.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und sonstige Abfälle gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

<sup>(1)</sup> Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

**5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Die Haltbarkeit des Biozidprodukts beträgt 12 Monate.
- Vor Frost schützen
- Nicht bei Temperaturen über 30 °C lagern
- Vor Licht schützen

**Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN**

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

Vollständiger Titel der Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über industrielle Emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 zur Festlegung der Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe (2014/687/EU)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Vollständige Titel der Europäischen Normen

EN 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 14605 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien

EN 166 — Persönlicher Augenschutz

EN 136 — Atemschutzgeräte — Vollmasken

EN 140 — Atemschutzgeräte — Halbmasken und Viertelmasken

EN 14387 — Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung



2025/812

29.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/812 DER KOMMISSION**

**vom 28. April 2025**

**zur Genehmigung der Löschung des traditionellen Begriffs „Vino de pago calificado“ gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(2)</sup> hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Löschung des traditionellen Begriffs „Vino de pago calificado“ geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 eingegangen.
- (3) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 <sup>(4)</sup> sollte die Löschung des traditionellen Begriffs „Vino de pago calificado“ daher genehmigt und der Name aus dem elektronischen Register der geschützten traditionellen Begriffe gemäß Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 gestrichen werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Löschung des traditionellen Begriffs „Vino de pago calificado“ wird genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/33/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/33/oj)).

<sup>(3)</sup> ABl. C, C/2024/6855, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6855/oj>.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/34/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/34/oj)).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2025/816

29.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/816 DES RATES**

**vom 14. April 2025**

**zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten geografischen Gebieten Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/814 des Rates<sup>(2)</sup> wurde Italien ermächtigt, in bestimmten besonders benachteiligten geografischen Gebieten ermäßigte Verbrauchssteuersätze auf als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden. Die Ermächtigung galt bis zum 31. Dezember 2024.
- (2) Mit Schreiben vom 24. April 2024 ersuchte Italien um die Ermächtigung, in bestimmten besonders benachteiligten geografischen Gebieten weiter ermäßigte Verbrauchssteuersätze auf als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden. Mit Schreiben vom 12. September 2024 und vom 21. November 2024 übermittelten die italienischen Behörden zusätzliche Informationen. Die Ermächtigung wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 beantragt.
- (3) Italien verfügt über ein sehr vielfältiges Staatsgebiet mit unterschiedlichen klimatischen und geografischen Bedingungen. Angesichts seiner topografischen Besonderheiten hat Italien ermäßigte Steuersätze für Gasöl und Flüssiggas eingeführt, um die unverhältnismäßig hohen Heizkosten der Einwohner in bestimmten geografischen Gebieten teilweise auszugleichen.
- (4) Die Differenzierung der Steuersätze beruht auf objektiven Kriterien und soll die unverhältnismäßig hohen Heizkosten der Bevölkerung in den für die Maßnahme in Betracht kommenden Gebieten, die auf im Vergleich zum Rest des italienischen Staatsgebiets schwierige klimatische Bedingungen oder die erhöhten Kosten der Heizstoffversorgung zurückzuführen sind, auf ein mit der übrigen italienischen Bevölkerung vergleichbares wirtschaftliches Niveau senken.
- (5) Die ermäßigten Steuersätze gelten in geografischen Gebieten, die eines der folgenden Kriterien erfüllen: a) schwierigste klimatische Bedingungen innerhalb des Staatsgebiets Italiens, d. h. Gemeinden der Klimazone F gemäß Präsidialerlass Nr. 412 vom 26. August 1993<sup>(3)</sup>, b) schwierige klimatische Bedingungen in Verbindung mit Schwierigkeiten bei der Heizstoffversorgung, d. h. Gemeinden der Klimazone E gemäß Präsidialerlass Nr. 412 vom 26. August 1993, und c) geografische Abgeschiedenheit in Verbindung mit einer schwierigen und kostenintensiven Heizstoffversorgung, d. h. Sardinien und die kleinen Inseln. Die ermäßigten Steuersätze sollen nur bis zur Fertigstellung des Erdgasnetzes in den betreffenden Gemeinden angewandt werden.
- (6) Die Kommission hat die beantragte Maßnahme geprüft und ist der Auffassung, dass sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt und mit der Politik der Union in den Bereichen Umweltschutz, Energie und Verkehr vereinbar ist. Die ermäßigten Steuersätze für Gasöl und Flüssiggas wären nach wie vor höher als die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge und würden die in den betreffenden geografischen Gebieten anfallenden zusätzlichen Heizkosten nur teilweise ausgleichen.
- (7) Italien sollte daher gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ermächtigt werden, in bestimmten geografischen Gebieten Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABL L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/814 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten geografischen Gebieten gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden (ABL L 133 vom 21.5.2019, S. 20, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2019/814/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/814/oj)).

<sup>(3)</sup> Präsidialerlass Nr. 412 vom 26. August 1993 unterteilt das italienische Staatsgebiet in sechs Klimazonen (A bis F). Die Unterteilung erfolgt auf der Grundlage der Einheit „Tagesgrade“, die die Anzahl der Tage pro Jahr angibt, an denen die Außentemperatur von dem optimalen Wert von 20 °C abweicht und somit geheizt werden muss.

- (8) Um Störungen in der Versorgung mit als Heizstoff verwendetem Gasöl und Flüssiggas zu vermeiden, sollte es Italien gestattet werden, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/814 genehmigten Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas weiterhin ohne Unterbrechung anzuwenden. Die beantragte Ermächtigung sollte daher ab dem 1. Januar 2025 gewährt werden, damit sie nahtlos nach den früheren Regelungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/814 angewendet werden kann.
- (9) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zeitlich begrenzt sein.
- (10) Damit die betreffenden geografischen Gebiete ein ausreichendes Maß an Sicherheit erhalten, sollte die Ermächtigung für einen Zeitraum von vier Jahren gelten. Damit die allgemeine Weiterentwicklung des bestehenden rechtlichen Rahmens nicht beeinträchtigt wird, ist es jedoch zweckmäßig, dass der vorliegende Beschluss an dem Tag abläuft, ab dem ein geändertes allgemeines System zur Besteuerung von Energieerzeugnissen gilt, das der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen hat, mit dem diese Ermächtigung nicht mehr vereinbar ist, für den Fall, dass ein solches System während dieses Zeitraums von vier Jahren anwendbar wird.
- (11) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Italien wird ermächtigt, in den folgenden benachteiligten geografischen Gebieten ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden:

- a) Gemeinden in der Klimazone F gemäß Präsidialerlass Nr. 412 vom 26. August 1993;
- b) Gemeinden in der Klimazone E gemäß Präsidialerlass Nr. 412 vom 26. August 1993;
- c) Gemeinden auf Sardinien und kleinen Inseln, d. h. auf allen italienischen Inseln mit Ausnahme von Sizilien.

(2) Um jede Überkompensierung zu vermeiden, gehen die in Absatz 1 genannten ermäßigten Steuersätze nicht über die in den betreffenden Gebieten anfallenden zusätzlichen Heizkosten hinaus. Im besonderen Fall der unter Absatz 1 Buchstabe c fallenden Gebiete führen diese ermäßigten Steuersätze nicht dazu, dass der Preis unter den auf dem italienischen Festland geltenden Preis für diesen Heizstoff sinkt.

(3) Die in Absatz 1 genannten ermäßigten Steuersätze entsprechen den Verpflichtungen der Richtlinie 2003/96/EG, vor allem im Hinblick auf die Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie.

#### Artikel 2

Die Förderfähigkeit der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten geografischen Gebiete ist an den fehlenden Anschluss der betreffenden Gemeinden an das Erdgasnetz gebunden.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028.

Er läuft an dem Tag aus, ab dem ein geändertes allgemeines System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen gilt, das der Rat jedoch auf der Grundlage von Artikel 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen hat, mit dem die Ermächtigung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses nicht mehr vereinbar ist, für den Fall, dass ein solches System während des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitraums anwendbar wird.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2025.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

K. KALLAS

---



2025/825

29.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/825 DER KOMMISSION**

**vom 28. April 2025**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission <sup>(2)</sup> ist das Verfahren für die Konsultation und den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine mögliche Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator — AEO) festgelegt.
- (2) Nach Artikel 31 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sind die Zollbehörden in einigen Fällen des AEO-Bewilligungsverfahrens und seiner Verwaltung verpflichtet, die entsprechenden Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren, um Einzelheiten zu den zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen die konsultierte Zollbehörde auf die von der für das Antragsverfahren zuständigen Zollbehörde eingeleitete obligatorische Konsultation nicht antwortet, was Zweifel daran aufwirft, ob die konsultierte Zollbehörde die Kontrolle durchgeführt hat und ob ihr möglicherweise bekannt ist, dass ein Wirtschaftsbeteiligter die Voraussetzungen und Kriterien für den AEO-Status nicht erfüllt.
- (3) Um dem vermeidbaren Risiko zu begegnen, dass diesen Wirtschaftsbeteiligten aufgrund eines Scheiterns des Konsultationsprozesses trotzdem der AEO-Status zuerkannt werden könnte, sollten die Vorschriften für das AEO-Konsultationsverfahren dahin gehend geändert werden, dass die konsultierte Zollbehörde verpflichtet wird, in Fällen, in denen die Konsultationen obligatorisch sind, Stellung zu nehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen antwortet die konsultierte Zollbehörde innerhalb der von der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 vorgesehenen Frist.

Abweichend von Unterabsatz 1 schließen die Zollbehörden den Konsultationsprozess innerhalb von 80 Tagen ab dem Tag ab, an dem die entscheidungsbefugte Zollbehörde die Bedingungen und Voraussetzungen mitteilt, deren Erfüllung von der konsultierten Zollbehörde zu prüfen ist.“

<sup>(1)</sup> ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABL L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2025/828

29.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/828 DER KOMMISSION**

**vom 28. April 2025**

**zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 zur Einführung endgültiger  
Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Kraftfahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in  
Marokko**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 <sup>(2)</sup> hat die Europäische Kommission endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Kraftfahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in Marokko eingeführt.
- (2) Wie in Erwägungsgrund 552 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 angeführt, war die Mitarbeit als hoch einzustufen und die Kommission hielt es daher für angemessen, die residuale Subventionsspanne auf das Niveau des mitarbeitenden Unternehmens mit der höchsten Subventionsspanne festzusetzen. In Erwägungsgrund 553 stellte die Kommission jedoch fest, dass die Lage des Unternehmens mit der höchsten Subventionsspanne im Vergleich zu dem anderen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ungewöhnlich war. Dementsprechend wurde die residuale Subventionsspanne angepasst.
- (3) In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, dass sie die verfügbaren Beweise nicht vollständig ausgewertet hatte, um die Höhe der residualen Subventionsspanne unter den besonderen Umständen des Falles zu bestimmen. Da sich die Untersuchung auf die beiden einzigen ausführenden Hersteller der betroffenen Ware in Marokko bezog, trug der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 festgesetzte endgültige Ausgleichszoll für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Marokko nicht der Möglichkeit Rechnung, dass ein neuer ausführender Hersteller, der diesem Zollsatz unterliegen würde, auch in den Genuss der Unterstützung der Regierung Chinas (im Folgenden „chinesische Regierung“) kommen könnte, die der Regierung Marokkos (im Folgenden „marokkanische Regierung“) im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der chinesischen Regierung und der marokkanischen Regierung zuzurechnen ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, den residualen Zoll auf das Niveau des gesamten Subventionsbetrags festzusetzen, der in Marokko für einen solchen möglichen künftigen ausführenden Hersteller zur Verfügung stünde. Die Kommission stellte fest, dass ein neuer ausführender Hersteller in jedem Fall berechtigt wäre, eine beschleunigte Überprüfung nach Artikel 20 der Grundverordnung zu beantragen, um einen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsatz zu erhalten, der seinen besonderen Umständen Rechnung trägt. Daher wird es als notwendig erachtet, die Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 zu ändern, um die residuale Subventionsspanne auf das Niveau des mitarbeitenden Unternehmens mit der höchsten Subventionsspanne festzusetzen.
- (4) Zudem sollte mit den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 das Umgehungsrisiko aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze minimiert werden, wie in Erwägungsgrund 708 erläutert. Da der residuale Zoll für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Marokko jedoch auf das Niveau des Unternehmens mit dem niedrigsten Zollsatz festgesetzt wurde (siehe Erwägungsgrund 553), konnte das Umgehungsrisiko in den Fällen, in denen die Einführer keine gültige Handelsrechnung eines einem höheren Zollsatz unterliegenden Herstellers vorlegten, nicht minimiert werden. Um sicherzustellen, dass das Umgehungsrisiko aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze minimiert wird, ist es daher erforderlich, den Zoll für Einfuhren mit einer ungültigen Rechnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 (d. h. ab dem 15. März 2025) auf das Niveau des mitarbeitenden Unternehmens mit der höchsten Subventionsspanne festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 25 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2025/500 der Kommission vom 13. März 2025 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Kraftfahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in Marokko (AbL. L, 2025/500, 14.3.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2025/500/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/500/oj)).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Erwägungsgrund 553 der Verordnung (EU) 2025/500 erhält folgende Fassung:

„(553) Darüber hinaus sollte die residuale Subventionsspanne der Möglichkeit Rechnung tragen, dass ein neuer ausführender Hersteller, der diesem Zollsatz unterliegen würde, auch in den Genuss der Unterstützung der chinesischen Regierung kommen könnte, die der marokkanischen Regierung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der chinesischen Regierung und der marokkanischen Regierung zuzurechnen ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, den residualen Zoll auf das Niveau des gesamten Subventionsbetrags festzusetzen, der in Marokko für einen solchen möglichen künftigen ausführenden Hersteller zur Verfügung stünde. Die Kommission stellte fest, dass ein solcher neuer ausführender Hersteller berechtigt wäre, eine beschleunigte Überprüfung nach Artikel 20 der Grundverordnung zu beantragen, um einen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsatz zu erhalten, der seinen besonderen Umständen Rechnung trägt.“

(2) Die Tabelle in Erwägungsgrund 554 erhält folgende Fassung:

| „Unternehmen | Gesamtsubventionsspanne |
|--------------|-------------------------|
| DMA          | 31,45 %                 |
| Hands 8      | 5,60 %                  |
| Residual     | 31,45 %“                |

(3) Die Tabelle in Erwägungsgrund 705 erhält folgende Fassung:

| „Unternehmen                                   | Endgültiger Ausgleichszoll |
|------------------------------------------------|----------------------------|
| DMA                                            | 31,4 %                     |
| Hands 8                                        | 5,6 %                      |
| Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Marokko | 31,4 %“                    |

(4) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/500 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Unternehmen                                    | Endgültiger Ausgleichszoll | TARIC-Zusatzcode |
|------------------------------------------------|----------------------------|------------------|
| Dika Morocco Africa S.A.                       | 31,4 %                     | C897             |
| Hands 8 S.A.                                   | 5,6 %                      | C873             |
| Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Marokko | 31,4 %                     | C999“            |

(5) Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/500 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: ‚Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Kraftfahrzeugräder aus Aluminium von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in Marokko hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.‘ Bis eine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, findet der höchste geltende Zollsatz Anwendung.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 5 gilt ab dem 15. März 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/261 der Kommission vom 10. Februar 2025  
zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in  
der Volksrepublik China**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/261, 11. Februar 2025)

Seite 45, Artikel 1 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenen Fettsäuremonoalkylestern und/oder paraffinischen Gasölen nichtfossilen Ursprungs, gemeinhin als ‚Biodiesel‘ bezeichnet, in Reinform oder als Mischung, mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, die derzeit unter den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 22, 1516 20 98 23, 1516 20 98 29, 1516 20 98 31, 1516 20 98 32 und 1516 20 98 39), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 22, 1518 00 91 23, 1518 00 91 29, 1518 00 91 31, 1518 00 91 32 und 1518 00 91 39), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 10, 1518 00 95 11 und 1518 00 95 19), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 22, 1518 00 99 23, 1518 00 99 29, 1518 00 99 31, 1518 00 99 32 und 1518 00 99 39), ex 2710 19 42 (TARIC-Codes 2710 19 42 21, 2710 19 42 22, 2710 19 42 23, 2710 19 42 29, 2710 19 42 31, 2710 19 42 32 und 2710 19 42 39), ex 2710 19 44 (TARIC-Codes 2710 19 44 21, 2710 19 44 22, 2710 19 44 23, 2710 19 44 29, 2710 19 44 31, 2710 19 44 32 und 2710 19 44 39) ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 22, 2710 19 46 23, 2710 19 46 29, 2710 19 46 31, 2710 19 46 32 und 2710 19 46 39), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 22, 2710 19 47 23, 2710 19 47 29, 2710 19 47 31, 2710 19 47 32 und 2710 19 47 39), 2710 20 11, 2710 20 16, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 11, 3824 99 92 13, 3824 99 92 14, 3824 99 92 15, 3824 99 92 16 und 3824 99 92 19), 3826 00 10 und ex 3826 00 90<sup>(95)</sup> (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 12, 3826 00 90 13, 3826 00 90 19, 3826 00 90 31, 3826 00 90 32 und 3826 00 90 39) eingereiht werden, ausgenommen nachhaltige Flugkraftstoffe, die den Anforderungen der Standardspezifikation ASTM D7566-22 für Turbinenkraftstoffe mit synthetischen Kohlenwasserstoffen entsprechen, die derzeit unter den KN-Codes ex 2710 19 42 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 44 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 46 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 47 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 20 11 (TARIC-Zusatzcode 89FT) und ex 2710 20 16 (TARIC-Zusatzcode 89FT) eingereiht werden.“

muss es heißen: „(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenen Fettsäuremonoalkylestern und/oder paraffinischen Gasölen nichtfossilen Ursprungs, gemeinhin als ‚Biodiesel‘ bezeichnet, in Reinform oder als Mischung, mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, die derzeit unter den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 22, 1516 20 98 23, 1516 20 98 29, 1516 20 98 31, 1516 20 98 32 und 1516 20 98 39), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 22, 1518 00 91 23, 1518 00 91 29, 1518 00 91 31, 1518 00 91 32 und 1518 00 91 39), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 10, 1518 00 95 11 und 1518 00 95 19), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 22, 1518 00 99 23, 1518 00 99 29, 1518 00 99 31, 1518 00 99 32 und 1518 00 99 39), ex 2710 19 42 (TARIC-Codes 2710 19 42 21, 2710 19 42 22, 2710 19 42 23 und 2710 19 42 29), ex 2710 19 44 (TARIC-Codes 2710 19 44 21, 2710 19 44 22, 2710 19 44 23, 2710 19 44 29, 2710 19 44 31, 2710 19 44 32 und 2710 19 44 39) ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 22, 2710 19 46 23, 2710 19 46 29, 2710 19 46 31, 2710 19 46 32 und 2710 19 46 39), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 22, 2710 19 47 23, 2710 19 47 29, 2710 19 47 31, 2710 19 47 32 und 2710 19 47 39), 2710 20 11, 2710 20 16, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 11, 3824 99 92 13, 3824 99 92 14, 3824 99 92 15, 3824 99 92 16 und 3824 99 92 19), 3826 00 10 und ex 3826 00 90<sup>(95)</sup> (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 12, 3826 00 90 13, 3826 00 90 19, 3826 00 90 31, 3826 00 90 32 und 3826 00 90 39) eingereiht werden, ausgenommen nachhaltige Flugkraftstoffe, die den Anforderungen der Standardspezifikation ASTM D7566-22 für Turbinenkraftstoffe mit synthetischen Kohlenwasserstoffen entsprechen, die derzeit unter den KN-Codes ex 2710 19 42 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 44 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 46 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 19 47 (TARIC-Zusatzcode 89FT), ex 2710 20 11 (TARIC-Zusatzcode 89FT) und ex 2710 20 16 (TARIC-Zusatzcode 89FT) eingereiht werden.“



2025/90357

29.4.2025

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1044 der Kommission vom 27. März 2024  
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für  
Veterinärbescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für  
Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren  
und ihres Zuchtmaterials**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1044, 26. April 2024)

Seite 69, Anhang zur Ersetzung von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403, Kapitel 7  
Muster „EQUI-INTRA-IND“ Teil II Nummer II.1.2:

Anstatt: „II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt seines Abgangs oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum seines Abgangs aus dem registrierten Betrieb am ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ) keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.“

muss es heißen: „II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt seines Abgangs oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum seines Abgangs aus dem registrierten Betrieb am ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.“

Seite 75, Anhang zur Ersetzung von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403, Kapitel 8  
Muster „EQUI-INTRA-CON“ Teil II Nummer II.1.3:

Anstatt: „II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus dem registrierten Betrieb am ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ) keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.“

muss es heißen: „II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus dem registrierten Betrieb am ..... (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.“